

SO_GERICHTE STBER.2018.91 vom 12. März 2019

SO Obergericht, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2018.91

FR: SO_GERICHTE STBER.2018.91 du 12 mars 2019

IT: SO_GERICHTE STBER.2018.91 del 12 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Am 21. Januar 2018, 20:10 Uhr, wurde in Rheinfelden (AG) der PW VW Touran (BE [...], befristete Kontrollschilder) von einer Patrouille des Grenzwachtkorps zur Kontrolle angehalten. Die drei Insassen des Fahrzeugs – A.____ (Beschuldigter 1), B.____ (Beschuldigter 2) und C.____ (Beschuldigter 3) wiesen alle einen Eintrag im RIPOL und SIS auf und wurden deshalb festgenommen und der Kantonspolizei Aargau übergeben (Akten Voruntersuchung Seite 22 [im Folgenden: AS 22]).

E. 1.1

Die Kosten des Verfahrens vor erster Instanz mit einer Staatsgebühr von CHF 9'000.00, total CHF 21'250.00, unter Anrechnung des Erlöses aus der Verwertung des VW Touran (CHF 250.00) noch verbleibend CHF 21'000.00, werden zu je einem Drittel (entsprechend CHF 7'000.00) den drei Beschuldigten zugeordnet. Der Kostenanteil von A.____ geht infolge umfassenden Freispruchs zu Lasten des Staates, die Kostenanteile von B.____ und C.____ gehen entsprechend dem Verfahrensausgang (teilweise erfolgte Freisprüche) zu 50 % zu deren Lasten (je CHF 3'500.00) und zu 50 % zu Lasten des Staates (je CHF 3'500.00).

E. 1.2

Entgegen den Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil (US 61 f.) finden sich in den Akten keine Belege für die von G.____, geltend gemachte Parteientschädigung von CHF 100.00 (AS 1069), weshalb die Forderung abgewiesen wird.

E. 1.3

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer VI.3 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 10. Oktober 2018 wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Simone Walther, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 11'325.00 (Honorar CHF 9'234.00, Auslagen CHF 1'281.30, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 809.70) festgesetzt. Infolge Freispruchs geht der Betrag definitiv zu Lasten des Staates.

E. 1.4

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer VI.4 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 10. Oktober 2018 wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von B.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 13'315.50 (Honorar CHF 10'080.00, Auslagen CHF 2'283.50, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 952.00) festgesetzt und war zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu bezahlen. Vorbehalten bleibt – entsprechend dem Kostenentscheid – der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (CHF 6'657.75), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. Eine

Nachforderung wurde nicht geltend gemacht.

E. 1.5

Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer VI.5 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 10. Oktober 2018 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Clemens Wymann, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'410.00 (Honorar CHF 5'310.00, Auslagen CHF 100.00) festgesetzt und war zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt – entsprechend dem Kostenentscheid – der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (CHF 2'705.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. Eine Nachforderung wurde nicht geltend gemacht. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Bei der Durchsuchung des Fahrzeugs wurde hinter dem Autoradio versteckt eine nasse Socke gefunden, welcher Schmuck enthielt, der aus einem Einbruchdiebstahl in [...]/AG stammte, begangen in der Zeit vom 26. Dezember 2017 bis 18. Januar 2018 (Strafanzeige vom 25.1.2018, AS 110).

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren wird die Staatsgebühr auf CHF 5'000.00 festgelegt; total belaufen sich die Kosten des Berufungsverfahrens auf CHF 5'220.00. Sie werden zu je einem Drittel (entsprechend CHF 1'740.00) den drei Beschuldigten zugeordnet. Der Kostenanteil von A.____ geht zufolge umfassenden Freispruchs zu Lasten des Staates, die Kostenanteile von B.____ und C.____ gehen entsprechend dem Verfahrensausgang (mit den Berufungen wurden diverse Freisprüche, eine leichtere rechtliche Qualifikation der Diebstähle, eine Reduktion der Strafen und der Dauer der Landesverweisung sowie ein Verzicht auf eine SIS-Ausschreibung erreicht) zu 50 % zu deren Lasten (je CHF 870.00) und zu 50 % zu Lasten des Staates (je CHF 870.00). Der von B.____ zu tragende Kostenanteil wird mit den bei ihm sichergestellten Euro 300.00 (entsprechend CHF 341.25) verrechnet. Restanz nach Verrechnung zu Gunsten des Staates: CHF 528.75.

E. 2.2

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Simone Walther, gemäss der eingereichten Kostennote (Arbeitsaufwand 26,78 Stunden), welche um eine Stunde gekürzt wird, da für die Hauptverhandlung sechs statt der effektiven Dauer von fünf Stunden veranschlagt worden sind, auf CHF 5'322.20 (Honorar CHF 4'640.40, Auslagen CHF 301.30, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 380.50) festgesetzt. Die Entschädigung ist vom Staat zu zahlen (ohne Rückforderungsvorbehalt).

E. 2.3

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von B.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, gemäss der eingereichten Kostennote (Arbeitsaufwand 22,5833 Stunden zuzüglich 3,5 Stunden für die Hauptverhandlung) auf CHF 6'262.85 (Honorar CHF 4'695.00, Auslagen inkl. Weg und Nachbearbeitung CHF 1'120.10, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 447.75) festgesetzt, und diese ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt entsprechend dem Kostenentscheid der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (CHF

3'131.40), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. Eine Nachforderung wurde nicht geltend gemacht.

E. 2.4

Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Clemens Wymann, gemäss der eingereichten Kostennote auf CHF 4'370.00 (Honorar CHF 4'320.00, Auslagen CHF 50.00) festgesetzt und diese ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt entsprechend dem Kostenentscheid der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (CHF 2'185.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. Eine Nachforderung wird nicht geltend gemacht. 3. Haftentschädigung für A.____

E. 2.5

Der Beschuldigte weist innerhalb von fünf Jahren vor den vorliegend zu beurteilenden Delikten zwei Vorstrafen in Deutschland und den Niederlanden mit Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten auf, welche bei der Prüfung des bedingten Strafvollzuges zu berücksichtigen sind (Schneider/Garré in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 4. Auflage, Basel 2018 [BSK StGB I], Art. 42 StGB N 96). Angesichts der einschlägigen Vorstrafe in Deutschland muss das Vorliegen «besonders günstiger Umstände» i.S. von Art. 42 Abs. 2 StGB verneint werden. Die Freiheitsstrafe von 20 Monaten ist deshalb zu vollziehen. Die bisher ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug von insgesamt 414 Tagen sind an die ausgefallte Freiheitsstrafe anzurechnen. 3. Konkrete Strafzumessung Beschuldigter 3

E. 3

in Verbindung gebracht werden. Der Beschuldigte 3 macht zwar geltend, den Schmuck von einem Türken für CHF 2'700.00 gekauft zu haben; das Verstecken des Schmucks begründete er vor dem Berufungsgericht mit seiner fehlenden Genehmigung in Litauen, Schmuck verkaufen zu dürfen, was aber systembedingt notwendig gewesen wäre, um zum Verkauf berechtigt zu sein. Diese Aussage und auch ganz allgemein der geplante Grenzübertritt begründen zumindest mögliches Alternativszenarien zur vorgeworfenen Version, wonach der Schmuck von den Beschuldigten in [...] gestohlen worden und in der Folge im VW Touran entsprechend vorgefunden worden ist.

Es wird bei der Betrachtung des Vorhalts gemäss Ziff. 2 zu prüfen sein, inwieweit die Tatsache, dass der Schmuck im Auto des Beschuldigten 3 sichergestellt wurde und dieser den Schmuck zugegebenermassen im Auto versteckt hatte, zusammen mit den vorliegenden Indizien und Beweismitteln mögliche Alternativszenarien zu verdrängen vermag.

SIM-Karten

Die bei den Beschuldigten 1 und 2 sichergestellten SIM-Karten konnten nicht mit den vorgeworfenen Diebstählen in Zusammenhang gebracht werden. Es bleibt festzuhalten, dass der fehlende Tatkonnex der SIM-Karten weder be- noch entlastend ist.

Werkzeug

Der sichergestellte Schraubendreher mit Aufsatz inkl. drei Schrauben konnte nicht spezifisch einem Einbruch zugeordnet werden. Vielmehr stammten die drei Schrauben offenbar von der Fassung des Autoradios (des VW Touran), welcher vom Beschuldigten 3 ausgebaut worden war, um dahinter den Schmuck zu verstecken. Das Werkzeug diente

offensichtlich dazu, diese Schrauben zu lösen. Mithin ist festzuhalten, dass im VW-Touran kein Werkzeug sichergestellt werden konnte, welches mit den Einbruchdiebstählen in Zusammenhang gebracht werden konnte.

Autoschlüssel

Der beim Beschuldigten 2 sichergestellte Autoschlüssel gehörte nicht zum VW Touran. Der Schlüssel wurde dem Beschuldigten 2 wieder ausgehändigt. Der Beschuldigte 2 konnte somit mit dem VW Touran nicht enger in Verbindung gebracht werden.

2.2.3 Beurteilung des Resultats der Beweisauswertung

Die Vorinstanz erwog, die Indizien als einzelne Mosaiksteinchen ergäben zusammen ein eindeutiges Bild, welches keinen anderen Schluss zulasse, als dass die drei Beschuldigten gemeinsam in die Schweiz gekommen seien, um die vorgeworfenen Einbruchdiebstähle zu begehen; in der Gesamtheit ergebe sich für das Gericht ein eindeutiges Bild, welches keinen Raum für allfällige anfängliche Zweifel mehr lasse; zusammenfassend könne somit festgehalten werden, dass der Sachverhalt gemäss Anklageschrift erstellt sei (US 23 f.).

Dieser Schlussfolgerung der Vorinstanz kann nicht zugestimmt werden. Vorab ist nochmals zu erwähnen, dass selbst die Annahme der Einreise zum Zweck der gemeinsamen Tatbegehung noch nicht den Nachweis erbringt, dass die Taten auch tatsächlich zusammen begangen worden sind, wie dies die Vorinstanz in ihrer Zusammenfassung letztlich stipuliert. Weiter bieten, wie dargelegt, die vorhandenen Indizien teilweise durchaus Raum für Alternativszenarien, welche die Vorinstanz weitgehend ausgeblendet hat, um dann zum Schluss zu kommen, es bleibe kein Raum für allfällige Zweifel. Wie dargelegt, gilt es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die Indizien darauf zu prüfen, ob sie ausschliesslich für eine Hypothese sprechen oder ob sie ambivalent sind, weil sie je nach Kontext unterschiedlich verstanden werden können.

Die Indizien sind ■ mit Ausnahme des vorgefundenen Schmucks ■ auch in ihrer Gesamtheit betrachtet zu Tat-fern und teilweise zu unbestimmt, um eine gemeinsame Täterschaft bzw. Tatbegehung der drei Beschuldigten zu beweisen. So kann anhand der zahlreichen Grenzüberquerungen des VW Touran nicht belegt werden, dass jeweils alle drei Beschuldigten im Auto sassen, geschweige denn, welche Beschuldigten. Daraus ohne Anbindung an ein objektives Beweismittel auf eine konkrete gemeinsame Täterschaft zu schliessen, würde einer Ausblendung von möglichen Alternativszenarien gleichkommen. Bei den Schuhsohlen-Spuren stellt sich das Problem, dass diese in casu nicht mit den bei den Beschuldigten sichergestellten Schuhsohlen-Abdrücken übereinstimmen. Natürlich ist es möglich, dass die Beschuldigten andere Schuhe trugen. Aber wessen Spuren waren es denn? Auch dieses Beweismittel lässt sich nicht ohne zumindest mittelbare Anbindung an einen DNA-Hit näher zuordnen. Die aktenkundige Videoaufnahme vom Einbruchdiebstahl in [...] lässt zwar beim Aufwuchten Hände und Unterarme von zwei Personen erkennen. Zur Eruierung der Täterschaft braucht es aber auch hier eine Anbindung an einen DNA-Hit. Weder die gemeinsame Einreise noch das Vorhandensein von Bargeld bei allen Beschuldigten noch der Modus operandi vermögen hier völlig unabhängig von einem DNA-Hit oder anderen Beweismitteln eine gemeinsame Täterschaft der drei Beschuldigten zu erstellen.

Beim sichergestellten Schmuck handelt es sich nachweislich um Deliktsgut aus einem der vorgeworfenen Diebstähle ([...]). Dass dieser Schmuck im Auto des Beschuldigten 3

vorgefunden wurde und zugegebenermassen von diesem hinter dem Autoradio versteckt wurde, ist ein Tat-nahes Indiz für eine Täterschaft des Beschuldigten 3, nicht aber eine solche der Beschuldigten 1 und 2. Diese bestritten konstant, etwas mit dem Schmuck zu tun gehabt zu haben bzw. gewusst zu haben, dass sich im Auto versteckter Schmuck befindet, was auch der Aussage des Beschuldigten 3 entsprach.

Entgegen der Vorinstanz kann somit aufgrund der aufgelisteten Indizien nicht auf eine generelle gemeinsame Täterschaft der drei Beschuldigten geschlossen werden, wie ihnen dies in den Anklageziffern 1 -

E. 3.1

A. ___ befand sich nach seiner Anhaltung am 21. Januar 2018 bis am 12. März 2019 und somit während insgesamt 414 Tagen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Strafvollzug. Nachdem er von sämtlichen Vorhalten freigesprochen wird, hat er Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, wozu insbesondere der Freiheitsentzug zu rechnen ist (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

E. 3.2

Im Falle einer ungerechtfertigten Haft erachtet das Bundesgericht eine Genugtuung von CHF 200.00 pro Tag grundsätzlich als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, welche eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_506/2015 vom 6.8.2015, E. 1.3.1). Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteil des Bundesgerichts 6B_111/2012 vom 15.5.2012 E. 4.2). Schliesslich hat das Bundesgericht festgehalten, dass bei der Bemessung der Genugtuung die Lebenshaltungskosten des Berechtigten an seinem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, da die Genugtuung im Unterschied zur Schadenersatzleistung nicht einen Ausgleich für eine Vermögensverminderung darstelle, sondern vielmehr den erlittenen Schmerz durch eine Geldleistung aufwiegen solle. Diese Geldsumme sei in der Regel nach dem am Gerichtsstand geltenden Recht zu bemessen ohne Rücksicht darauf, wo der Kläger lebe und was er mit dem Geld machen werde. Von diesem Grundsatz könne ausnahmsweise abgewichen werden. Wo die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von den hiesigen Verhältnissen markant abweichen, solle eine krasse Besserstellung des Berechtigten vermieden werden, die nach Abwägung aller Umstände mit sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen sei und daher im Ergebnis unbillig wäre (Urteil des Bundesgerichts 1C_106/2008 vom 24.9.2008, E. 4.2).

Das Bundesgericht hat eine gewisse Genugtuungsreduktion zugelassen in Fällen, da die Lebenshaltungskosten am Wohnsitz des Berechtigten um ein Vielfaches niedriger lagen als in der Schweiz (BGE 125 II 554: Vojvodina; 18-facher Kaufkraftunterschied; Urteil 1A.299/2000: Bosnien-Herzegowina sechs- bis siebenfacher Unterschied).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall sind keine aussergewöhnlichen Umstände wie etwa ein besonders schwerer Tatvorwurf zu erkennen, welche für einen höheren Tagessatz der Genugtuung sprechen würden. Da der Beschuldigte aber während einer langen Dauer einen ungerechtfertigten Freiheitsentzug erlitten hat, ist der Tagessatz entsprechend der

bundesgerichtlichen Praxis zu reduzieren und auf CHF 150.00 pro Tag festzusetzen. Für den ausgestandenen Freiheitsentzug von 414 Tagen ergibt sich damit ein Betrag von CHF 62'100.00.

E. 3.4

In der Schweiz beträgt der Medianlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) CHF 6'502.00 pro Monat (www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/aktuell/news/2018). Demgegenüber beträgt das durchschnittliche Einkommen in Litauen Euro 895 bzw. ca. CHF 1'050.00 pro Monat ([https://osp.stat.gov.lt/pagrindiniai-salies-rodikliai#Average earnings](https://osp.stat.gov.lt/pagrindiniai-salies-rodikliai#Average%20earnings)). Das Lohnniveau ist in Litauen somit ca. sechsmal tiefer als in der Schweiz. Der Betrag von CHF 62'100.00 würde in Litauen ca. fünf Jahreslöhnen entsprechen, wogegen er in der Schweiz ca. 9,5 Monatslöhnen entspricht.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis ist bei diesem Unterschied der wirtschaftlichen Verhältnisse in den beiden Ländern eine Reduktion der Genugtuung angezeigt, um eine krasse Besserstellung des Berechtigten zu vermeiden. Diese Reduktion ist nicht schematisch vorzunehmen, sondern nach Ermessen. Es rechtfertigt sich insgesamt eine Reduktion um 60%, so dass sich eine Genugtuungssumme von CHF 25'000.00 ergibt, was in Litauen ca. zwei Jahreslöhnen entspricht. Mit diesem Betrag ist A. ___ immer noch erheblich bessergestellt, als wenn der Betrag von CHF 62'100.00 einer in der Schweiz lebenden Person ausbezahlt würde (entsprechend ca. 9,5 Monatslöhnen).

E. 3.5

Die Genugtuung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ab dem Tag des schädigenden Ereignisses zu verzinsen. Bei einem Freiheitsentzug mit einem gleichbleibenden Tagessatz kann der Zins ab dem mittleren Verfalltag festgelegt werden (Urteil 6B_1404/2016 vom 13.6.2017, E. 2.2). Der Zinssatz beträgt gemäss Art. 73 OR 5%.

Die Genugtuungssumme von CHF 25'000.00 ist demzufolge mit Wirkung ab dem 1. August 2018 mit 5% zu verzinsen.

Demnach wird in Anwendung der

-Art. 135, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO (A. ___)

-Art. 139 Ziff. 2, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a Abs. 1 lit. c, Art. 69, Art. 70 StGB; Art. 41 ff. OR; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. und Art. 442 Abs. 4 StPO (B. ___)

-Art. 139 Ziff. 2, Art. 144 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 66a Abs. 1 lit. c, Art. 69, Art. 70 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 267, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. und Art. 442 Abs. 4 StPO (C. ___)

festgestellt und erkannt:

I.

Die Vorinstanz hat am 10. Oktober 2018 das Strafverfahren gegen die drei Beschuldigten wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung gemäss AKS Ziff. 3 vorab ohne Kostenausscheidung und ohne Ausrichtung einer Entschädigung rechtskräftig eingestellt.

II.

III.

alles begangen in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 12. Januar 2018.

IV.

alles begangen in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 18. Januar 2018.

V.

b) Der bei A.____ sichergestellte Bargeldbetrag von total CHF 1'758.90 ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils freizugeben.

c) Der bei B.____ sichergestellte Bargeldbetrag von CHF 1'560.00 wird als unrechtmässiger Vermögensvorteil eingezogen. Der Betrag fällt in die Staatskasse.

d) Der bei B.____ sichergestellte Bargeldbetrag von Euro 300.00 wird mit den von ihm zu tragenden Verfahrenskosten verrechnet (Ziff. VII.9 hiernach).

nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben (befinden sich in den Akten):

A.____ und B.____ werden aufgefordert, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem Obergericht des Kantons Solothurn mitzuteilen, wohin die SIM-Karten geschickt werden sollen, ansonsten Verzicht der Herausgabe angenommen wird und die SIM-Karten vernichtet werden.

VI.

VII.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (entsprechend CHF 2'705.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (entsprechend CHF 2'185.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Kiefer

Die Gerichtsschreiberin

Fröhlicher

E. 5

vorgehalten wird. Es ist daher im Einzelnen zu prüfen, ob die vorgehaltenen Sachverhalte den Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen werden können.

2.2.4 Zu den einzelnen Vorhalten

Anklageschrift Ziff. 1: Einbruchdiebstahl in [...] zum Nachteil von J.____ und K.____ (30.12.2017)

Der Kriminaltechnische Dienst der Polizei Kanton Solothurn konnte ab der Aussenseite des durch die Täterschaft beschädigten Bürofensters eine DNA-Spur sichern, welche eine Übereinstimmung mit dem DNA-Profil des Beschuldigten 3 ergab (AS 22, 75, 165, 185 ff.).

Die Geschädigten haben am 4. Januar 2018 Strafantrag wegen aller anwendbaren Antragsdelikte gestellt (AS 173 ff.). Der Beschuldigte 3 gab diesen Einbruchdiebstahl denn auch, wie dargelegt, zumindest in Versuchsform, zu. Der Beschuldigte 3 konnte keine vernünftige Erklärung dafür vorbringen, weshalb er den Einbruchdiebstahl nicht habe vollenden können. Es muss davon ausgegangen werden, es handle sich dabei um eine Schutzbehauptung. Der Einbruch bzw. das fehlende Deliktsgut wurde bereits am Folgetag der Polizei gemeldet. Eine Dritttäterschaft, welche das Deliktsgut im Nachgang des angeblich nur versuchten Diebstahls des Beschuldigten 3 entwendet hätte, kann unter diesen Umständen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Beute (Bargeld in CHF, Euro und US- und Singapur-Dollar, Goldvreneli und verschiedener Schmuck) hatte einen Wert von insgesamt CHF 14'726.50, an Fenster und Wand entstand Sachschaden von insgesamt ca. CHF 2'670.00.

Die anderen beiden Beschuldigten bestreiten, an diesem Einbruchdiebstahl beteiligt gewesen zu sein. Wer die zweite auf dem Überwachungsvideo ersichtliche Person war bzw. wessen Hände und Arme darauf sichtbar sind, ist nicht eruierbar. Selbst wenn man als erwiesen erachten würde, es handle sich um die Hände und Arme des Beschuldigten 1 oder 2, bliebe absolut offen, zu welchem der beiden Beschuldigten die sichtbaren Hände und Arme auf dem Video gehörten. Es gibt keine Tat-nahen Indizien, welche auf eine Mittäterschaft der beiden anderen Beschuldigten schliessen lassen würden. Die Tatsache der gemeinsamen Einreise in die Schweiz und die weiteren eher Tat-fernen Indizien reichen nicht aus, um deren Mittäterschaft in vernünftige Zweifel ausschliessender Weise zu beweisen. Wie in den allgemeinen Ausführungen dargelegt, muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts mit Blick auf die Ausprägung des In-dubio-Grundsatzes als Beweislastregel ein Sachverhalt nach Überzeugung des Gerichts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erstellt sein, damit er dem Angeklagten zur Last gelegt werden kann, was vorliegend bezüglich der Beschuldigten 1 und 2 klarerweise nicht zutrifft. Sie sind von diesem Vorhalt freizusprechen.

Anklageschrift Ziff. 2: Einbruchdiebstahl in [...] zum Nachteil von H.____ und G.____ (in der Zeit von 26.12.2017 ■ 18.1.2018)

An diesem Tatort konnten keine DNA-Spuren sichergestellt werden. Wie dargelegt, konnte aber bei der Anhaltung der Beschuldigten vom 18. Januar 2018 im VW Touran des Beschuldigten 3 ein Teil des Deliktsguts (Schmuck) sichergestellt werden und der Beschuldigte 3 gab an, den Schmuck hinter dem Autoradio versteckt zu haben. Es handelt sich um ein sehr Tat-nahes Indiz. Der Beschuldigte 3 gab zwar seit der staatsanwaltschaftlichen Schlusseilvernehmung fortan zu Protokoll, er habe diesen Schmuck

von einem Türken für CHF 2'700.00 gekauft gehabt. Doch wird dieses geltend gemachte Alternativszenario vor dem Hintergrund der anderen, vom Beschuldigten 3 zugegebenen Einbruchdiebstähle bzw. -versuche zurückgedrängt. Der Beschuldigte 3 machte denn auch nie geltend, er sei in die Schweiz gekommen, um Schmuck für den Export zu kaufen. Das angegebene Einreisemotiv war stets ein angeblicher Autohandel, welcher doch völlig andere Geschäftskennntnisse voraussetzt als der Schmuckhandel. Wie der Beschuldigte 3 vor dem Berufungsgericht selber ausführte, war er denn auch nicht im Besitze der offenbar in Litauen erforderlichen Genehmigung für Schmuck An- und Verkauf. Der Beschuldigte 3 sagte denn auch erst im Verlaufe des Verfahrens aus, den Schmuck von einem Türken gekauft zu haben, was ebenfalls für eine Schutzbehauptung spricht. Zudem entsprach der Modus operandi (keine grosse Unordnung hinterlassend) demjenigen bei Anklagepunkt 1, wo eine DNA-Spur des Beschuldigten 3 sichergestellt worden ist.

Die Beute (Bargeld in CHF und Euro, verschiedener Schmuck) belief sich insgesamt auf 4'200.00 CHF, an der Tür und dem Rahmen entstand Sachschaden von insgesamt ca. CHF 1'000.00.

Bezüglich der Beschuldigten 1 und 2 ist die Beweislage hingegen zu schwach, um von einer Mittäterschaft auszugehen. Sie bestritten stets, mit dem Schmuck etwas zu tun zu haben. Ihnen zu unterstellen, sie hätten um den im Auto versteckten Schmuck gewusst, entbehrt einer soliden Grundlage, sei es in Form eines objektiven Beweises, sei es in Form eines Indizes. Die Beschuldigten 1 und 2 sind von diesem Vorhalt freizusprechen.

Anklageschrift Ziff. 3: Einbruchdiebstahl zum Nachteil von F.____ in Lenzburg (in der Zeit von 23.12.2017 ■ 5.1.2018)

Anklageschrift Ziff. 4: Einbruchdiebstahl zum Nachteil von L.____ in Staufen (in der Zeit von 4. - 6.1.2018)

Anklageschrift Ziff. 5: Einbruchdiebstahl zum Nachteil von M.____ in Staufen (in der Zeit von 30.12.2017 - 12.1.2018)

Die drei Tatorte in Staufen und Lenzburg liegen nur wenige hundert Meter voneinander entfernt. Die Deliktszeiträume überschneiden sich. In einem Fall (AKS Ziff. 5) wurde die DNA des Beschuldigten 2 sichergestellt. Diese konnte von der Kantonspolizei Aargau beim Einstiegsfenster aussen vorgefunden werden (AS 22, 75, 209 f.). Es steht somit fest, dass der Beschuldigte 2 bei diesem Einbruchdiebstahl beteiligt war, was auch ■ zumindest in Versuchsform ■ nicht bestritten wird. An allen drei Tatorten wurden zudem die gleichen Schuhspuren (von einer Person) sichergestellt. Nebst den räumlichen Verhältnissen deutet auch dieser Umstand darauf hin, dass bei allen drei Einbruchdiebstählen jeweils dieselbe Person, in casu der Beschuldigte 2, dessen DNA-Spur an einem Ort sichergestellt werden konnte, am Werk war. Dass er es, wie hinsichtlich Anklagepunkt 5 geltend gemacht, bei einem Versuch bewenden liess, weil er plötzlich an seine Frau und seine Kinder gedacht habe, wie er vor erster Instanz vorgetragen hat, muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Hätte er wegen seiner Familie Skrupel gehabt, wäre er schon gar nicht erst zur Tat geschritten. Von einem Versuch ist lediglich beim Einbruchdiebstahl z.Nt. von L.____/Staufen auszugehen, bei welchem kein Deliktsgut entwendet worden ist.

Der Beschuldigte 2 entwendete in [...] (AKS Ziff. 3) Bargeld im Betrag von CHF 630.00 und Schmuck (Brosche und Armkette) sowie Nike-Sportschuhe (Deliktsgut insgesamt im Wert von mind. CHF 728.00), am Kellerfenster verursachte er einen Sachschaden von ca.

CHF 2'000.00. Zum Nachteil von M.____ entwendete er ein Portemonnaie mit ca. CHF 100.00 Inhalt. Über die Höhe des Sachschadens ist in diesem Fall nichts bekannt (AKS Ziff. 5).

Für eine Mittäterschaft der Beschuldigten 1 und 3 fehlt es hingegen an Beweismitteln und konkreten Indizien. Sie sind von diesen Vorhalten freizusprechen.

Anklageschrift Ziff. 6: Einbruchdiebstahl zum Nachteil von N.____ in [...] (in der Zeit von 5. ■ 8.1.2018)

Anklageschrift Ziff. 7: Einbruchdiebstahl zum Nachteil von O.____ in [...] (in der Zeit von 23.12.2017 - 6.1.2018)

Die Vorhalte richten sich ausschliesslich gegen den Beschuldigten 3. Beim Diebstahlsversuch zum Nachteil von N.____ in Neuchâtel, Avenue du Mail 74 (AKS Ziff. 6), wurde die DNA des Beschuldigten 3 sichergestellt und es ist unbestritten, dass dieser den versuchten Einbruchdiebstahl verübt hat. Die Schuldsprüche der Vorinstanz wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs sind bezüglich Ziff. 6 der Anklage in Rechtskraft erwachsen.

Der Einbruchdiebstahl z.Nt. von O.____ (AKS Ziff. 7) ereignete sich in unmittelbarer räumlicher Nähe, in der gleichen Strasse. Dem Bericht der Polizei des Kantons Neuenburg vom 11. Juni 2018 kann entnommen werden, dass an beiden Tatorten dieselben Schuhspuren sichergestellt werden konnten (AS 213). Dieser Umstand weist auf eine identische Täterschaft hin. Die Sicherstellung von identischen Schuhspuren spricht auch für eine gewisse zeitliche Nähe der Begehung der beiden Einbruchdiebstähle, weil solche Spuren nicht zeitlich unbeschränkt festgestellt werden können.

Weil die Täterschaft des Beschuldigten 3 in einem Fall durch einen DNA-Hit erstellt und auch unbestritten ist und starke Indizien für eine identische Täterschaft in den beiden Vorfällen vorliegen (in gleicher Strasse, gleich Schuhsohlenspurten einer Person), bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Beschuldigte 3 auch den Einbruchdiebstahl gemäss AKS Ziff. 7 begangen hat.

Beim Einbruchdiebstahl zum Nachteil von N.____ (AKS Ziff. 6) blieb es beim Diebstahlsversuch, es entstand aber ein Sachschaden von CHF 1'922.40.

Beim Einbruchdiebstahl zum Nachteil von O.____ (AKS Ziff. 7) belief sich das Deliktsgut (Bargeld in verschiedenen Währungen, Goldvreneli, verschiedener Schmuck und Uhren) auf ca. CHF 6'700.00. Es entstand Sachschaden von insgesamt CHF 8'147.25.

III. Rechtliche Subsumtion

1. Tatbestände

1.1 Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB).

Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt (Art. 139 Ziff. 2 StGB).

1.2 Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt, oder,

trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 186 StGB).

1.3 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 Abs. 1 StGB).

2. Ausgangslage gemäss Beweisergebnis

Nach dem Beweisergebnis ist der Beschuldigte 1 von sämtlichen Vorhalten freizusprechen; der Beschuldigte 2 hat sich für die Anklagesachverhalte Ziff. 3 - 5, der Beschuldigte 3 für die Anklagesachverhalte Ziff. 1, 2, 6 und 7 zu verantworten. Ein bandenmässiger Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 3 StGB fällt aufgrund des Beweisergebnisses, wonach kein mittäterschaftliches Handeln erstellt ist, ausser Betracht. Diese vorgehaltene Qualifikation ist mithin nicht zu prüfen. Die Geschädigten haben frist- und formgerecht wegen aller in Frage kommender Antragsdelikte Strafanträge gestellt. Einzig betreffend Anklageziffer 3 fehlt ein entsprechender Strafantrag, so dass die Vorinstanz diesbezüglich das Verfahren wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs rechtskräftig eingestellt hat.

3. Subsumtion im Einzelnen

E. 6

Die Anklageschrift datiert vom 27. August 2018 (AS 1 ff.).

E. 7

Am 10. Oktober 2018 fällte das Amtsgericht Solothurn-Lebern folgendes Urteil (Akten Vorinstanz S. 183 ff. [im Folgenden: S-L 183 ff.): I. 1. A. ___ hat sich schuldig gemacht: - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, - der mehrfachen Sachbeschädigung, - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, alles begangen in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 18. Januar 2018. 2. A. ___ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 43 Monaten. 3. A. ___ sind 262 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft an die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. A. ___ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. 5. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird A. ___ für weitere 6 Monate, d. h. bis zum 10. April 2019, in Sicherheitshaft behalten. II. 1. B. ___ hat sich schuldig gemacht: - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, - der mehrfachen Sachbeschädigung, - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, alles begangen in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 18. Januar 2018. 2. B. ___ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 45 Monaten. 3. B. ___ sind 262 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. B. ___ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. 5. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird B. ___ für 6 Monate, d. h. bis zum 10. April 2019, in Sicherheitshaft genommen. III. 1. C. ___ hat sich schuldig gemacht: - des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, - der mehrfachen Sachbeschädigung, - des mehrfachen Hausfriedensbruchs, alles begangen in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 18. Januar 2018. 2. C. ___ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten. 3. C. ___ sind 262 Tage Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug an die Freiheitsstrafe angerechnet. 4. C. ___ wird für die Dauer von 10 Jahren des Landes verwiesen. 5. Zur Sicherung des Strafvollzugs wird C. ___ für 6 Monate, d. h. bis zum 10. April 2019, in Sicherheitshaft genommen. IV. 1. Folgende bei den Beschuldigten sichergestellten Bargeldbeträge (Aufbewahrungsort: Zentrale Gerichtskasse Solothurn) werden als unrechtmässiger Vermögensvorteil eingezogen und fallen in die Staatskasse: - CHF 1'758.90 (A. ___), - CHF 1'901.25 (B. ___),

- CHF 1'086.65 (C.____). 2. Folgende bei den Beschuldigten sichergestellten Gegenstände (Aufbewahrungsort: bei den Akten) werden eingezogen und sind durch die Polizei zu vernichten: - SIM-Karte Pildyk mit Blister (A.____), - SIM-Karte Lycamobile (B.____), - Schraubendreher mit Aufsatz und 3 Schrauben. 3. Der Netto-Erlös (CHF 250.00) aus der Verwertung des VW Touran wird mit den Verfahrenskosten verrechnet (vgl. Ziff. VI/1 nachfolgend). 4. Es wird festgestellt, dass der VW-Schlüssel (nicht zu VW-Touran gehörend) bereits an B.____ ausgehändigt wurde. V. 1. A.____, B.____ und C.____ werden unter solidarischer Haftung wie folgt zur Bezahlung von Schadenersatz verurteilt: - G.____: EUR 100.00, - H.____: CHF 1'808.95; zur Geltendmachung ihrer weitergehenden Schadenersatzforderung wird die Privatklägerin auf den Zivilweg verwiesen, - F.____: CHF 2'770.50, - I.____: CHF 10'989.95. 2. A.____, B.____ und C.____ werden unter solidarischer Haftung verurteilt, F.____ CHF 500.00 als Genugtuung zu bezahlen. VI. 1. Die Kosten des Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 9'000.00, total CHF 21'250.00, sind unter Anrechnung des Erlöses aus der Verwertung des VW Touran (CHF 250.00) zu je einem Drittel (entsprechend CHF 7'000.00) und unter solidarischer Haftung durch A.____, B.____ und C.____ zu bezahlen. 2. A.____, B.____ und C.____ haben G.____ unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen. 3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Simone Walther, wird auf CHF 11'325.00 (Honorar CHF 9'234.00, Auslagen CHF 1'281.30, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 809.70) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ erlauben. 4. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von B.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, wird auf CHF 13'315.50 (Honorar CHF 10'080.00, Auslagen CHF 2'283.50, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 952.00) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. 5. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Clemens Wymann, wird auf CHF 5'410.00 (Honorar CHF 5'310.00, Auslagen CHF 100.00) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben.

E. 8

Alle drei Beschuldigten meldeten gegen dieses Urteil die Berufung an. Gemäss Berufungserklärungen richten sich die Rechtsmittel gegen folgende Teile des erstinstanzlichen Urteils: Beschuldigter 1 - Ziff. I/1 – 5: Beantragt wird ein vollumfänglicher Freispruch des Beschuldigten sowie eine Entschädigung für die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie den vorzeitigen Strafvollzug; - Ziff. IV/1 – 2: Beantragt wird die Aushändigung des sichergestellten Barbetrages und der SIM-Karte; - Ziff. V/1 – 2: Beantragt wird die Aufhebung dieser Ziffern, soweit den Beschuldigten 1 betreffend; - Ziff. VI/1 – 2: Beantragt wird eine Kostenverlegung zu Lasten der Beschuldigten 2 und 3. Beschuldigter 2 - Ziff. II/1 – 2 und 4 – 5: Beantragt wird ein Freispruch von sämtlichen Vorhalten mit Ausnahme von AKS Ziff. 5; betreffend diesen Vorhalt wird ein Schuldspruch wegen versuchten Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung (geringer Wert) sowie die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von max. 4 Monaten (unbedingt) beantragt. Im Weiteren wird ein Verzicht auf die Landesverweisung sowie eine Entschädigung für den ausgestandenen Freiheitsentzug beantragt; - Ziff. IV/1: Beantragt wird die Aushändigung des beim Beschuldigten 2 sichergestellten Bargeldes; -

Ziff. V/1 – 2: Beantragt wird die Aufhebung dieser Ziffern und die Abweisung der Zivilforderungen; - Ziff. VI/1 – 2 und 4: Beantragt wird die teilweise Kostenauflegung zu Lasten des Staates sowie die Abweisung des Antrages auf Zusprechung einer Parteienschädigung an G.____. Beschuldigter 3 - Ziff. III/1 – 2 und 4: Beantragt wird ein Freispruch von sämtlichen Vorhalten mit Ausnahme von AKS Ziff. 1 und 6; betreffend diese Vorhalte wird ein Schuldspruch wegen versuchten Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs beantragt. Im Weiteren wird die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie eine Landesverweisung von 5 Jahren beantragt; - Ziff. V/1 – 2: Beantragt wird die Abweisung der Zivilforderungen. 9.1 Von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Privatkläger wurden keine Rechtsmittel ergriffen. 9.2 Damit sind folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens: - teilweise Ziffer II.1: Schuldspruch betr. den Beschuldigten 2 wegen Hausfriedensbruchs gemäss AKS Ziff. 5; - teilweise Ziffer III.1: Schuldspruch betr. den Beschuldigten 3 wegen mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss AKS Ziff. 1 und 6; - Ziff. IV/1 drittes Alinea: Einziehung Bargeld betr. den Beschuldigten 3; - Ziff. IV/2 drittes Alinea: Einziehung Werkzeuge; - Ziff. IV/3: Verrechnung Netto-Erlös Verwertung VW Touran mit Verfahrenskosten; - Ziff. IV/4: (Rückgabe Autoschlüssel); - Ziff. VI/3-5: Entschädigungen der amtlichen Verteidigerinnen und des amtlichen Verteidigers, soweit die Höhe betreffend.

E. 10

Oktober 2018 wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von B.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 13'315.50 (Honorar CHF 10'080.00, Auslagen CHF 2'283.50, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 952.00) festgesetzt und war zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (entsprechend CHF 6'657.75), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. 4. Gemäss teilweise rechtskräftiger Ziffer VI.5 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 10. Oktober 2018 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Clemens Wymann, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'410.00 (Honorar CHF 5'310.00, Auslagen CHF 100.00) festgesetzt und war zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (entsprechend CHF 2'705.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. 5. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A.____, Rechtsanwältin Simone Walther, auf CHF 5'322.20 (Honorar CHF 4'640.40, Auslagen CHF 301.30, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 380.50) festgesetzt und ist (ohne Rückforderungsvorbehalt) vom Staat zu zahlen. 6. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von B.____, Rechtsanwältin Andrea Meier, auf CHF 6'262.85 (Honorar CHF 4'695.00, Auslagen inkl. Weg und Nachbearbeitung CHF 1'120.10, 7.7 % Mehrwertsteuer CHF 447.75) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 50 % (entsprechend CHF 3'131.40), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von B.____ erlauben. 7. Für das Berufungsverfahren wird die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von C.____, Rechtsanwalt Clemens Wymann, auf CHF 4'370.00 (Honorar CHF 4'320.00, Auslagen CHF 50.00) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im

Umfang von 50 % (entsprechend CHF 2'185.00), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von C.____ erlauben. 8. Die Kosten des Verfahrens vor erster Instanz mit einer Staatsgebühr von CHF 9'000.00, total CHF 21'250.00, unter Anrechnung des Erlöses aus der Verwertung des VW Touran (CHF 250.00) noch verbleibend CHF 21'000.00, werden zu je einem Drittel (entsprechend CHF 7'000.00) den drei Beschuldigten zugeordnet. Der Kostenanteil von A.____ geht zu Lasten des Staates, die Kostenanteile von B.____ und C.____ gehen zu 50 % zu deren Lasten (je CHF 3'500.00) und zu 50 % zu Lasten des Staates (je CHF 3'500.00). 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 5'000.00, total CHF 5'220.00, werden zu je einem Drittel (entsprechend CHF 1'740.00) den drei Beschuldigten zugeordnet. Der Kostenanteil von A.____ geht zu Lasten des Staates, die Kostenanteile von B.____ und C.____ gehen zu 50 % zu deren Lasten (je CHF 870.00) und zu 50 % zu Lasten des Staates (je CHF 870.00). Der von B.____ zu tragende Kostenanteil wird mit den bei ihm sichergestellten Euro 300.00 (entsprechend CHF 341.25) verrechnet. Restanz nach Verrechnung zu Gunsten des Staates: CHF 528.75. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Präsident Die
Gerichtsschreiberin Kiefer Fröhlicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.